Anlage 1.

Ausgewählte wichtige Ergebnisse des ersten Teils (Vorprojekt)

Ein wichtiges Ergebnis des Vorprojekts war die vorläufige Konkretisierung der Zielgruppe und der Dienstleistung Organisationsassistenz.

Die Inhalte der Organisationsassistenz wurden wie folgt bestimmt: Die Assistenznutzer*innen sollen dabei unterstützt werden,

- eingehende Nachrichten (Briefpost, Emails, ...) zu sichten und zu sortieren,
- bei nichtprivaten Nachrichten zu entscheiden, ob eine Reaktion erforderlich ist und wenn ja welche,
- bei Unsicherheit, ob und welche Reaktion erforderlich und sinnvoll ist, nach Stellen zu suchen, die bei dieser Entscheidung helfen können,
- ggf. einfache Schriftsätze zu formulieren oder Anrufe zu erledigen,
- wichtige Dokumente (das können auch selbstverfasste Telefonvermerke sein) so abzulegen, dass sie im Bedarfsfall auch von Dritten schnell gefunden werden können.

Es handelt sich ausschließlich um Tätigkeiten, die in der Häuslichkeit der Assistenznutzer*in leistbar sind. Außerhäusliche Unterstützung wie Begleitung zu Behörden oder Beratungsstellen, die grundsätzlich auch Teil von Organisationsassistenz sein könnten, waren von der Testassistenz nicht umfasst.

Für den zweiten Teil – die Etablierung – wird noch zu prüfen sein, ob und wie dieser Aufgabenkatalog erweitert wird.

Um die Organisationsassistenz in der Testphase nutzen zu können, mussten die Interessenten grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Menschen Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Sinne von § 2 SGB IX,
- behinderungsbedingte Schwierigkeiten bei der selbständigen Erledigung von administrativen
 Pflichten, nicht aber beim Treffen und Verantworten damit einhergehender Entscheidungen
- es gibt im persönlichen Umfeld keine nahestehende Person, die geeignet, in der Lage und aus dem Gefühl der persönlichen Verpflichtung bereit wäre, hier die notwendige Hilfe zu leisten,
- die den o.g. Schwierigkeiten zugrunde liegende Beeinträchtigung ist relativ stabil, d.h. es ist nicht zu erwarten, dass die Person im Laufe der Testphase nicht ihre Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens im Sinne des Betreuungsrechts ganz oder teilweise verliert,
- keine (zusätzliche) erhebliche soziale Notlage wie z.B. Überschuldung, drohende Wohnungslosigkeit, Drogenmissbrauch

Dies ist auch der Ausgangsrahmen für den zweiten Teil des Modellprojekts, der aber ggf noch hinterfragt wird.

[Kurzdarstellung Modellprojekt Organisationsassistenz 20200709d.docx/30.09.2020 17:38:00]